

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten

1 Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten gleichermaßen für die Ausführung von Aufträgen von Anlagekunden („Privatkunden“ im Sinne des § 67 Abs. 3 WpHG) und professionellen Anlagekunden („professionelle Kunden“ im Sinne des § 67 Abs. 2 WpHG), die sie der Bank zum Zwecke des Erwerbs oder der Veräußerung von Wertpapieren oder anderer Finanzinstrumente (z. B. Optionen) erteilen. Ausführung in diesem Sinne bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrages für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei auf einem dafür geeigneten Ausführungsplatz ein entsprechendes Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Als Ausführungsplätze kommen sowohl Handelsplätze (Börsen sowie multilaterale und organisierte Handelssysteme (MTF und OTF)) als auch der Handel mit einem Market Maker, der OTC-Handel und der Handel mit systematischen Internalisierern (nachfolgend gemeinsam „Ausführungsplätze“) in Betracht. Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft), gelten die Ausführungen zu Festpreisgeschäften (Ziffer 6). Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Bank in Erfüllung ihrer Pflichten aus einem Vermögensverwaltungsvertrag mit dem Kunden für Rechnung des Kunden Finanzinstrumente erwirbt oder veräußert.

2 Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig über verschiedene Ausführungswege oder an verschiedenen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, z. B. an Börsen oder an sonstigen Handelsplätzen wie MTFs, OTFs oder im OTC-Handel, sowohl im Inland als auch im Ausland oder im Präsenzhandel einerseits, im elektronischen Handel andererseits. In den nachfolgenden Abschnitten werden die Ausführungswege und möglichen Ausführungsplätze in den maßgeblichen Arten von Finanzinstrumenten beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank daher die Aufträge des Kunden ausführen wird. Die Auswahl der Ausführungsplätze wird nicht durch eigene finanzielle Interessen beeinflusst.

Bei der Festlegung konkreter Ausführungsplätze geht die Bank davon aus, dass der Kunde vorrangig den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Da Wertpapiere im Regelfall Kursschwankungen unterliegen und deshalb im Zeitverlauf nach der Auftragserteilung eine Kursentwicklung zum Nachteil des Kunden nicht ausgeschlossen werden kann, werden vor allem solche Ausführungsplätze berücksichtigt, an denen eine vollständige Ausführung wahrscheinlich und zeitnah möglich ist. Die Bank wird im Rahmen der oben genannten Maßstäbe ferner andere relevante Kriterien (z. B. Marktverfassung, Sicherheit der Abwicklung) beachten.

3 Weisungen

Der Kunde kann der Bank Weisung erteilen, an welchen Ausführungsplätzen sein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen unseren Empfehlungen / Grundsätzen vor.

Hinweis

Liegt eine Weisung vor, wird die Bank den Auftrag nicht gemäß diesen Ordergrundsätzen ausführen.

4 Weiterleitung von Aufträgen

Die Bank wird den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen, sondern ihn unter Wahrung ihrer Grundsätze an ein anderes Finanzdienstleistungsunternehmen zur Ausführung weiterleiten.

Der Auftrag des Kunden wird dann nach Maßgabe der Vorkehrungen des anderen Finanzdienstleistungsunternehmens zur Erreichung einer bestmöglichen Ausführung abgewickelt.

5 Abweichende Ausführung im Einzelfall

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung eine abweichende Ausführung erforderlich machen, führt die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden (§ 384 HGB) aus. Außerdem wird im Einzelfall, wenn der Umfang des Auftrags eine abweichende Ausführung erforderlich erscheinen lässt, die Bank den Auftrag im Interesse des Kunden und damit eventuell abweichend von den nachstehenden Regelungen ausführen.

6 Festpreisgeschäfte

Diese Ausführungsgrundsätze gelten nur eingeschränkt, wenn die Bank und der Kunde miteinander einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbar Preis schließen (Festpreisgeschäft). In diesem Fall entfällt eine Ausführung im o. g. Sinne; vielmehr sind Bank und Kunde entsprechend der vertraglichen Vereinbarung unmittelbar verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern bzw. den Kaufpreis zu zahlen. In den nachfolgenden Ausführungsgrundsätzen wird angegeben, wann die Bank den Abschluss solcher Festpreisgeschäfte regelmäßig anbietet.

Dies gilt entsprechend, wenn die Bank im Rahmen eines öffentlichen oder privaten Angebots Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn die Bank und der Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen (z. B. Optionsgeschäfte), die nicht an einer Börse handelbar sind.

7 Ausführungsgrundsätze in unterschiedlichen Arten von Finanzinstrumenten

7.1 Verzinliche Wertpapiere

Die Bank bietet die Möglichkeit an, verzinliche Wertpapiere (einschließlich Nullkuponanleihen) direkt bei der Bank zu erwerben oder wieder an sie zu verkaufen. Das aktuelle Angebot, insbesondere der Preis, kann jeweils bei der Bank erfragt werden. Erwerb und Veräußerung erfolgen zu einem mit der Bank fest vereinbarten Preis (Festpreisgeschäft).

Bei Rentenpapieren – Bundesanleihen, Jumbopfandbriefen, liquiden Unternehmensanleihen – werden die Börsen Stuttgart und Frankfurt berücksichtigt.

Bei sonstigen verzinlichen Wertpapieren wird bei Zustimmung zur außerbörslichen Ausführung die Order des Kunden im Interbankenhandel mit einer anderen Bank oder einem anderen Finanzdienstleister ausgeführt. Liegt keine Zustimmung vor, oder ist eine Ausführung im Interbankenhandel nicht möglich, wird die Order des Kunden an einer in- oder ausländischen Börse ausgeführt.

7.2 Aktien

Die Bank führt Aufträge im Wege der Kommission wie folgt aus:

Für an einer inländischen Börse handelbare Aktien werden als Ausführungsplätze die Börsen XETRA, Frankfurt und Hamburg sowie Hannover, Düsseldorf, Berlin und München ausgewählt.

Bei nicht an einer inländischen Börse handelbaren Aktien findet im Regelfall eine Ausführung an der Börse des Landes statt, in dem die betroffene Gesellschaft ihren Sitz hat. Ein anderer Börsenplatz wird gewählt, wenn der Hauptausführungsplatz hiervon abweicht, Abwicklungsgründe insbesondere beim Verkauf von im Ausland belegenen Aktien oder die Sicherheit der Erfüllung dies in Ihrem Interesse angezeigt sein lassen.

7.3 Anteile an Investmentfonds

Die Ausgabe von Anteilen an Investmentfonds zum Ausgabepreis sowie deren Rückgabe zum Rücknahmepreis nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches sind von diesen Grundsätzen ausgenommen. Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anteilen in Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuches aus. Aufträge in Exchange Traded Funds werden, soweit diese in Deutschland börsenhandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht.

7.4 Zertifikate und Optionsscheine

Die Bank bietet Zertifikate und Optionsscheine eigener sowie ausgewählter fremder Emissionen selbst zur Zeichnung oder zum Erwerb (und ggf. zum Rückkauf) zu einem festen Preis an (Festpreisgeschäft). Soweit es nicht zu einem Festpreisgeschäft kommt, wird die Bank den Auftrag des Kunden wie folgt ausführen:

Bei Wertpapieren, die mit an einer inländischen Börse handelbaren Zertifikaten / Optionsscheinen vergleichbar sind, findet die Ausführung grundsätzlich an einer inländischen Börse statt; Ausnahme (bei unzureichender Marktliquidität): Ausführungsgeschäft mit dem jeweiligen Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (so genannter Market Maker).

Bei Wertpapieren, die nicht mit an einer inländischen Börse handelbaren Zertifikaten / Optionsscheinen vergleichbar sind, findet das Ausführungsgeschäft mit dem Emittenten oder einem sonstigen Handelspartner statt, der den Abschluss von Geschäften in dem entsprechenden Wertpapier anbietet (Market Maker).

7.5 Finanzderivate

Hierunter fallen u. a. auch Finanztermingeschäfte, die unter standardisierten Bedingungen an einer Börse gehandelt werden oder die außerbörslich zwischen Kunde und Bank individuell vereinbart werden. Je nach Finanzinstrument kommen hierfür besondere Bedingungen oder spezielle Verträge zum Einsatz (Sonderbedingungen für Termingeschäfte, Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte).

Bei börsengehandelten Finanzderivaten findet die Ausführung an der Börse statt, an der die Geschäftsform (Kontrakt) gehandelt wird, für die der Kunde den Auftrag erteilt hat, wie z. B. Eurex oder ausländische Terminbörsen. Bei nicht börsengehandelten Finanzderivaten (Devisentermingeschäfte,

Optionen, Swaps, Termingeschäfte in Edelmetallen) findet ein Geschäft zwischen Bank und Kunde statt.

8 Auswahl von Intermediären

Die Bank bedient sich dann eines Intermediärs, z. B. eines Zwischenkommissionärs, wenn sie keinen direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz hat. Die Auswahl erfolgt trotz der mit der Einschaltung des Intermediärs verbundenen Kosten im Interesse des Kunden. Die Bank hat langjährige Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den eingeschalteten Intermediären und überprüft deren Auswahl regelmäßig. Die Auswahl eines solchen Intermediärs wird nicht durch eigene finanzielle Interessen beeinflusst.

9 Top-5-Handelsplätze / Qualitätsbericht

Die Bank überprüft jährlich die Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten und veröffentlicht auf ihrer Homepage www.marcard.de unter Kontakt & Service / Hinweise & Informationen den Qualitätsbericht sowie einen Report über die fünf nach Handelsvolumen wichtigsten Handelsplätze. Dieser Report bezieht sich auf die ausgeführten Kundenaufträge des Vorjahres und unterscheidet sich ferner nach Kundengruppe (Anlegerkunden oder Professionelle Anlegerkunden) sowie Assetklassen (Aktien / Renten / sonstige Wertpapiere und Derivate).

10 Übersicht über die Ausführungsplätze:

Wertpapiergattung	Ausführungsplatz
Eigenkapitalinstrumente -Aktien und Aktienzertifikate	Xetra andere inl. Börsenplätze ggfs. MTFs
Schuldtitel - Schuldverschreibungen	Börse Frankfurt Börse Stuttgart andere inl. Börsenplätze ggfs. MTFs OTC
Schuldtitel - Geldmarktinstrumente	Börse Frankfurt Börse Stuttgart andere inl. Börsenplätze ggfs. MTFs OTC
Strukturierte Finanzprodukte -verbrieft Derivate	Börse Frankfurt/Scoach Stuttgart OTC
<i>Optionsscheine und Zertifikate, sonstige verbrieft Derivate</i>	
Börsengehandelte Produkte (Börsengehandelte Fonds)	Xetra andere inl. Börsenplätze ggfs. MTFs
Sonstige Instrumente	andere inl. Börsenplätze ggfs. MTFs OTC

11 Ausführung außerhalb eines Handelsplatzes

Die Ausführungsgrundsätze sehen für bestimmte Kategorien von Finanzinstrumenten eine Auftragsausführung außerhalb eines Handelsplatzes (d. h. außerhalb eines organisierten Marktes eines multilateralen Handelssystems oder eines organisierten Handelssystems) vor. Hierfür ist eine ausdrückliche Zustimmung des Kunden erforderlich, ohne die der Auftrag nicht ausgeführt werden kann.